

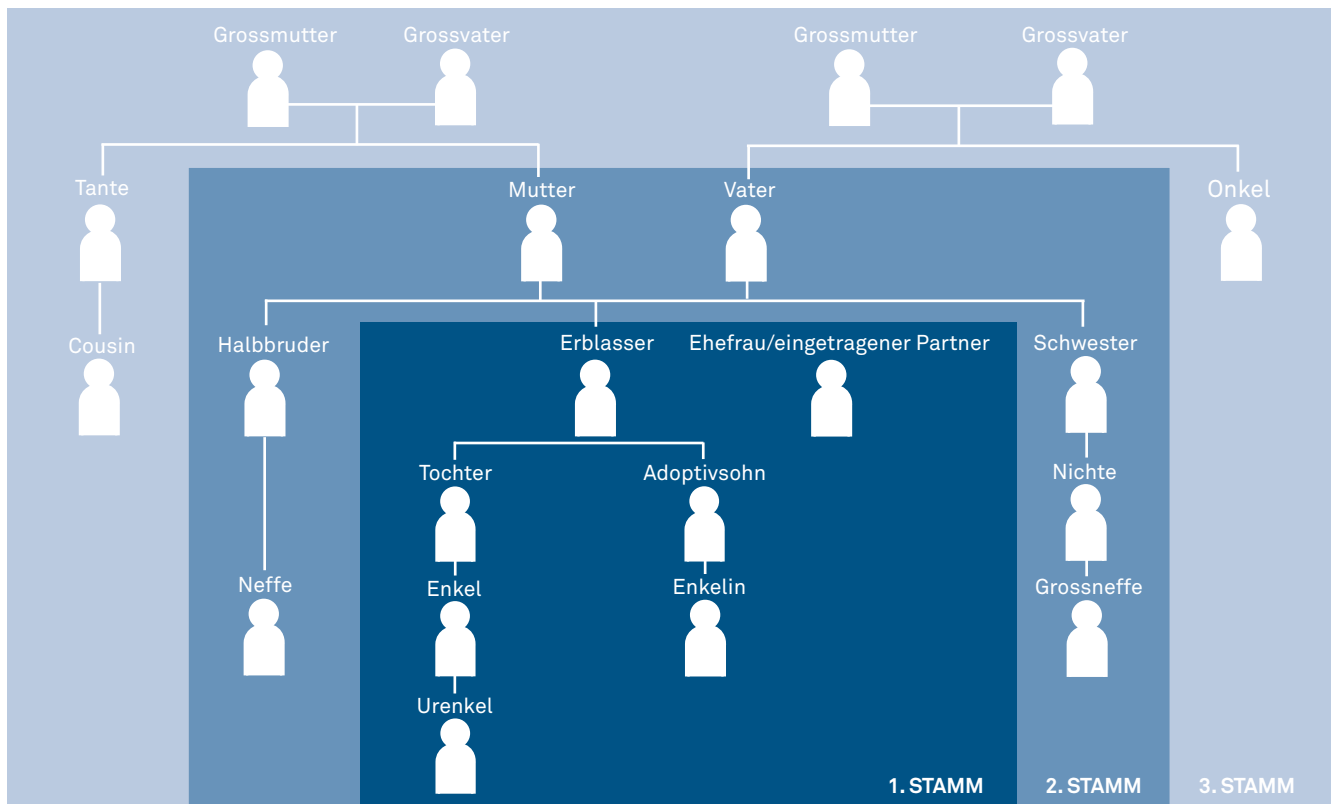


Ratgeber

«Erben und vererben!»

Die Nachfolgeregelung anzugehen bedeutet, eine emotionale Hürde zu überspringen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass eine Nachlassplanung zu Lebzeiten im Endeffekt klare Verhältnisse schafft. Man gestaltet selbst und sorgt dafür, wie sein späteres Vermögen unter den Liebsten, Hinterbliebenen, Freunden oder allenfalls auch Institutionen aufzuteilen ist. Der Ratgeber liefert Ihnen dazu einige wichtige Informationen und Anhaltspunkte.

Die fünf Grundregeln im Erbrecht.....	2
Der letzte Wille	3
Übertragung einer Immobilie.....	4
Fragestellungen im Zuge der Übertragung	5
Moderne Familienkonstellationen	6
Erbengemeinschaften	6
Wenn Erben sich uneinig sind!	7
Weitere Informationen.....	8



Die gesetzlichen Erben des Erblassers

Die fünf Grundregeln im Erbrecht

1. Der überlebende Ehegatte/eingetragener Partner erbt immer.
2. Die Erben der zum Erblasser näheren Stamm schliessen die Erben der zum Erblasser entfernteren Stamm von deren Erbrecht aus.
3. Ist ein Erbe innerhalb des Stammes verstorben, fällt sein Anteil an seine Nachkommen.
4. Sind keine Nachkommen vorhanden, so fällt die Erbschaft je zur Hälfte an Vater- und Mutterseite.
5. Die Grosseltern der väterlichen und mütterlichen Seite erben auf jeder Seite die Hälfte. Erst wenn keine Nachkommen bei keinem der beiden grosselterlichen Stämme vorhanden sind, erbt die andere Seite des grosselterlichen Stammes alles.

Ein Erblasser, der keine pflichtteilsgeschützten Erben (also weder Ehegatte, eingetragenen Partner, Nachkommen und – bis zum Inkrafttreten der bevorstehenden Revision des Erbrechts – auch die Eltern) hinterlässt, kann mittels letztwilliger Verfügung voll und ganz über sein Vermögen disponieren. Es steht ihm daher frei, sein gesamtes Vermögen zum Beispiel seinem Patenkind, einem Freund und/oder Institutionen zukommen zu lassen. Wer sich über Institutionen

als Erben oder Vermächtnisnehmer orientieren möchte, findet unter www.spendenspiegel.ch umfassende Informationen.

Eine Stiftung ins Leben rufen!

Verfügt der Erblasser über ein grosses Vermögen, eröffnet sich ihm die Möglichkeit, eine Stiftung ins Leben zu rufen, die durch seine letztwillige Anordnung mit seinem Vermögen aus seinem Nachlass bestückt wird: Das ihr gewidmete Vermögen erwirbt die Stiftung unmittelbar vom Erblasser im Zeitpunkt seines Ablebens. Auch Liegenschaften können Teil eines Stiftungsvermögens werden, was vor allem dann Sinn macht, wenn es sich bei der Liegenschaft um ein Renditeobjekt oder ein herrschaftlicher Sitz, der dem Stiftungszweck dienlich ist, handelt. Durch das Begründen einer Stiftung, ist es möglich, ein Projekt ins Leben zu rufen, das einem am Herzen liegt und sein Vermögen zweckbezogen weiterbestehen lässt. Wird der Stiftungszweck nach deren Gründung von der Steuerbehörde als gemeinnützig eingestuft, kann sie steuerfrei agieren. Grundsätzlich gibt es zahlreiche Optionen, seine Hinterlassenschaft zu regeln, jedoch können all diese Vorstellungen nach dem Ableben eines Erblassers nur dann umgesetzt werden, wenn

er zu Lebzeiten letztwillig in korrekter Art und Weise darüber verfügt hat. Daher ist es in diesen Fällen ratsam, einen professioneller Willensvollstrecker zu benennen, der für die Umsetzung des letzten Willens verantwortlich ist und diesen durchzusetzen hat.

▶▶ Hat ein Erblasser verpasst, seinen Nachlass zu regeln und findet die zuständige Behörde keine erbberechtigten gesetzlichen Erben, so fällt sein gesamtes Nachlassvermögen dem Gemeinwesen zu.

Der letzte Wille

Im Normalfall* entscheidet sich der Testator zwischen einem der nachfolgenden Möglichkeiten:

- Handschriftliches Testament
- Testament, welches vor einer Urkundsperson, i. d. R. einem Notar, unter Mitwirkung zweier Zeugen zustande kommt oder
- dem Erbvertrag, der ebenfalls vor der Urkundsperson und zweier Zeugen begründet wird.

**Für Notfälle sieht das Gesetz zusätzlich das Nottestament vor, welches nur unter besonderen, aussergewöhnlichen Umständen zur Anwendung und unter Einhaltung streng formaler Voraussetzungen entstehen kann.*

Das richtige Timing!

Wer seine Erbfolge nicht der gesetzlichen Regelung überlassen will, sondern über konkrete Vorstellungen verfügt, ...

- ... gewisse Personen über deren gesetzlichen Anteil hinaus zu begünstigen,
- ... unter welchem Personenkreis sein Vermögen aufzuteilen ist,
- ... welchen Gegenstand an welche Person oder Institution auszurichten ist,
- ... unter welchen Bedingungen oder Auflagen ein Empfänger einen Anteil an seinem Vermögen erhalten soll,
- ... was mit einem Erbanteil zu geschehen hat, wenn ein eingesetzter Bedachter weggefallen ist,
- ... sein Vermögen zweckgebunden vergeben zu wollen,
- ...jemanden einen Gegenstand oder Vermögensanteil aus dem Nachlassvermögen zuwenden zu wollen, ohne ihn zum Erben zu machen,

- ... wer für die Sicherung, Räumung und Verteilung des Nachlasses verantwortlich sein soll (Ernenennung eines professionellen Willensvollstreckers),

muss eine letztwillige Verfügung – also ein Testament (eigenhändig oder in öffentlich beurkundeter Form) oder einen Erbvertrag verfassen.

Form und Inhalt eines Testaments

Das Testament muss von einer mindestens 18-jährigen, urteilsfähigen Person verfasst werden. Hinzu kommen formelle und inhaltliche Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt:

Formell wird das handschriftliche Testament...

- vom Testator selbst,
- von Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben und
- mit Ort und Datum sowie Unterschrift versehen

▶▶ Es ist ausgeschlossen, dass ein Dritter (*mit Ausnahme des hier nicht weiter erläuterten Nottestamentes) für den Testator das Testament handschriftlich schreibt, selbst wenn es dessen Willen entsprechen sollte. Stellvertretung jeder Art ist ausgeschlossen.

Öffentlich beurkundete Testamente

Das öffentlich beurkundete Testament entsteht vor einer öffentlichen Urkundsperson, meist vom kantonalen Recht als Notar bezeichnet. Diese Urkundsperson nimmt dem Testator – unter Anwesenheit von zwei Zeugen – seinen letzten Willen ab, der in einer Urkunde festgehalten wird.

Erbvertrag

Der Erbvertrag entspricht formell dem öffentlich beurkundeten Testament, wird aber unter mehreren Parteien (bspw. Ehepartner, eingetragener Partner, Konkubinatspartner, Nachkommen oder auch Dritte) geschlossen.

Der Inhalt eines Erbvertrages

Der Inhalt einer sogenannten letztwilligen Verfügung muss klar sein und Entschiedenheit ausstrahlen. Dies bedeutet, aus dem Dokument muss ein gefestigter Wille erkennbar sein und Aufschluss darüber geben, wie ein Testator sein hinterlassenes Vermögen verteilt haben möchte.

Übertragung einer Immobilie

Eltern überlegen sich gerne, bereits zu Lebzeiten ihre Liegenschaft an die nächste Generation weiterzureichen. Das bringt viele Vorteile, aber auch Nachteile die es zu bedenken gilt.

- Die Übertragung einer Liegenschaft zu Lebzeiten an einen Nachkommen hat den Vorteil, dass bereits zu Lebzeiten des Erblassers in der Familie bestimmt wird, wer Eigentümer der Liegenschaft ist. Damit ist der Zuweisungsproblematik von Liegenschaften, die sich häufig anlässlich der Abwicklung eines Nachlasses stellt, ein Riegel geschoben.
- Ist es dem Erblasser nicht möglich, diesen Entscheid zu Lebzeiten zu treffen, kann er versuchen, mit einer letztwilligen Teilungsanordnung im Rahmen der Nachlassabwicklung die Liegenschaft einem konkreten Erben zuzuordnen. Respektieren die Erben dessen letztwillige Anordnung nicht, müssen sie einen – meist langen – Weg beschreiten, dieses Thema unter sich zu lösen. Schlussendlich ist die Erbengemeinschaft nur dann zur Teilung fähig, wenn sie den Erbteilungsvertrag einstimmig verabschiedet hat.
- Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Abtretung des Wohneigentums an die jüngere Generation heute nicht mehr vom Motiv getragen werden sollte, das Eigentum vor dem Gemeinwesen zu schützen, falls die Kosten eines Pflegeheimes unbezahlbar würden. Können Eltern oder Grosseltern ihre Heimunterkunft nicht mehr begleichen, holen die Gemeinden die Fürsorgeleistungen bei nahen Verwandten, gestützt auf die Verwandtenunterstützungspflicht zurück. Dies kann dazu führen, dass eine vorsorglich übertragene Liegenschaft durch die jüngere Generation zur Begleichung dieser Schulden verkauft werden muss.

Weitere Stolpersteine

Ein Stolperstein bei der Übertragung von Liegenschaften zu Lebzeiten des Erblassers stellt die Frage nach der Höhe der Bewertung der Liegenschaft oder nach dem richtigen Preis. Die Idee, die Liegenschaft innerhalb der Familie zu Konditionen zu übertragen, die unter dem eigentlichen Verkehrswert liegt, wird gerne ins Feld geführt. Es lohnt sich in diesen Fällen die ganze Familie einzubeziehen und folgende Kriterien in einem Erbvertrag festzuhalten:

- wie der Preis der Liegenschaft zu Stande gekommen ist,
 - in welcher Höhe ein allfälliges Nutzniessungs- oder Wohnrecht zu Gunsten des Erblassers den Übernahmepreis beeinflusste,
 - eine klare Regelung über die Ausgleichspflicht unter den späteren Erben zu treffen,
 - zu regeln, was mit einem allfälligen Mehrwert der Liegenschaft – für den Zeitraum ab Übertragung des Objekte bis zum Todeszeitpunkt entstehen könnte – zu geschehen hat,
 - wie mit allfällig entstehenden Pflichtteilsverletzungen infolge der lebzeitigen Liegenschaftsübertragung umzugehen ist,
 - ob die anderen Nachkommen – falls der finanzielle Spielraum des Erblassers besteht, im gleichen Masse begünstigt worden sind,
 - etc.
- » Der Miteinbezug aller am Nachlass beteiligten Familienmitglieder schafft klare Verhältnisse und sorgt für eine einfachere Abwicklung des Erbfalles.

Übertragung durch den Verkauf zum Verkehrswert

Die Übertragung einer Immobilie an einen Nachkommen kann als Verkauf zum Verkehrswert erfolgen: Der effektive Wert der Immobilie ist in diesem Falle mittels einer neutralen Schätzung zu bestimmen. Der dadurch ermittelte Wert ist derjenige, den der übernehmende Nachkomme bezahlen wird. Er bezahlt so viel, wie auch ein Dritter auf dem freien Markt für die Liegenschaft bezahlen würde. Verfügt der Nachkomme nicht über genügend Kapital, können ihm die Eltern allenfalls ein Darlehen gewähren oder er nimmt einen Kredit auf.

- » Ein Ausgleich bezüglich dem Erwerbspreis oder eines allfälligen Mehrwerts muss sich der Nachkomme und spätere Erbe gegenüber seinen Miterben nicht gefallen lassen, da er den Verkehrswert bezahlt hat.

Übertragung als gemischte Schenkung

Überträgt ein Erblasser seinem Nachkommen eine Liegenschaft unter dem Verkehrswert gegen Einräumung eines Gegengeschäftes in Form von einer geldwerten Leistung, eines Wohnrechts, einer Nutzniessung oder Übernahme der Hypothek, so liegt eine gemischte Schenkung vor.

- » Der geschenkte Betrag ist gegenüber den späteren Miterben anlässlich der Nachlassabwicklung

ausgleichspflichtig. Ebenso ist ein allfälliger Mehrwert der Liegenschaft auszugleichen. Dadurch kann eine gut gemeinte gemischte Schenkung im Erbfall zu einer finanziellen Belastung desjenigen werden, der die Liegenschaft übernommen hat.

Übertragung als Schenkung/Erbvorbezug

Der Erblasser überlässt sein Haus einem Nachkommen ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Hat der Erblasser mehrere Nachkommen, so steht diesen spätestens anlässlich der Nachlassabwicklung einen monetären Ausgleich zu, sodass schlussendlich alle Erben wertmässig gleichgestellt sind.

▶▶ Nebst dem eigentlichen Ausgleich über die angefallene Schenkung/Erbvorbezug kann wiederum ein allfälliger Wertzuwachs der Liegenschaft ebenfalls zur Ausgleichung Diskussionspunkt unter den späteren Erben darstellen.

Die Übertragung einer Immobilie auf Nachkommen kann allenfalls mit einem Wohn- oder Nutznießungsrecht zu Gunsten des Abtretenden verbunden werden. Ein solches Recht schmälert den Wert der Liegenschaft und ist bei der Feststellung des Übernahmewertes vom Verkehrswert in Abzug zu bringen.

«Der Miteinbezug aller am Nachlass beteiligten Familienmitglieder schafft klare Verhältnisse und sorgt für eine einfachere Abwicklung des Erballes.»

▶▶ Empfehlung: Die Übergabe von Liegenschaften auf die nächste Generation fordert die ganze Familie. Transparentes Handeln hilft: Falls möglich ist bereits zu Lebzeiten einen Ausgleich unter den künftigen Erben zu schaffen. Im besten Fall wird die gesamte Angelegenheit erbvertraglich unter Miteinbezug aller späteren Erben geregelt. Welche der vorstehenden Varianten einer Immobilienübertragung sich am Besten eignet, hängt von den konkreten Verhältnissen und persönlichen Umständen ab und ist jeweils sorgfältig zu prüfen!

Wichtige Fragestellungen im Zuge einer Übertragung einer Liegenschaft!

Die Übergabe einer Immobilie an seine Nachkommen, ist im Einzelfall zu prüfen. Es gibt diesbezüglich keine Patentlösung. Es gilt daher im Zusammenhang mit dieser Frage zu klären,

- welches Ziel mit der Übergabe einer Liegenschaft zu Lebzeiten für die «Gebenden» wie die «Übernehmenden» verfolgt werden soll,
- ob die Liegenschaft finanziell für die übernehmende Generation tragbar sei,
- zu welchem Preis die Liegenschaft an die Nachkommen übertragen werden soll,
- ob das Errichten eines Wohn- oder Nutznießungsrecht an der zu übertragenden Liegenschaft sinnvoll erscheint,
- ob die Liegenschaft mittels Schenkung, Erbvorbezug, Darlehen oder einer Mischlösung übertragen werden soll,
- ob ein Rückkaufs-, Gewinnbeteiligungs- oder Vorkaufsrecht im Grundbuch einzutragen sei,
- ob und in welchem Masse eine solche Übergabe betreffend weitere Nachkommen auszugleichen ist,
- welche steuerlichen Folgen die Übertragung einer Liegenschaft auslösen wird,
- welche sozialversicherungsrechtlichen Themen allenfalls zu klären sind.

Moderne Familienkonstellationen

Patchworkfamilien

Patchworkfamilien mit Nachkommen stellen eine Herausforderung für die erbrechtliche Planung dar. Vor allem für die Kinder können ungerechte Konstellationen entstehen, abhängig davon, welcher Partner zuerst verstirbt. Nebst der Regelung des Güterrechtes zwischen den Ehegatten, ist eine testamentarische oder erbvertragliche Regelung in diesen Fällen angezeigt. Das Gesetz stellt nebst der Pflichtteilssetzung von gesetzlichen Erben, Instrumente (wie bspw. die Vor- und Nacherbschaft, Wohn- und Nutznießungsregelungen) zur Verfügung, die im Falle der erbrechtlichen Regelung mögliche Lösungsansätze bieten können. Sie sind jedoch für die Betroffenen in der konkreten Handhabung fordernd und es ist unablässig, sich im Vorhinein von professioneller Seite darüber genauestens informieren und beraten zu lassen.

«Das Schweizerische Erbrecht hat für moderne Familienformen immer noch keine speziellen Regelungen vorgesehen.»

Partnerschaften ohne Trauschein

Ohne testamentarische Anordnung hinterlässt ein

- kinderloser Konkubinatspartner seinen gesetzlichen Erben gemäss dem Stammesprinzip in folgender Reihenfolge: Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Grosseltern, Grossnichten, Grossneffen oder ein
- Konkubinatspartner mit Nachkommen (unabhängig davon, aus welcher Beziehung diese stammen), diesen

sein gesamtes Nachlassvermögen. Der Konkubinatspartner geht leer aus und bleibt erbrechtlich unberücksichtigt.

Das Schweizerische Erbrecht hat für moderne Familienformen immer noch keine speziellen Regelungen

vorgesehen. Nur Blutsverwandte verfügen – neben Ehepartnern und Adoptivkindern – über einen gesetzlichen Anspruch auf einen Erbteil. Auch das Sozialversicherungsrecht berücksichtigt ausschliesslich die klassische Kernfamilie.

Auch wenn Konkubinatspaare mit Bezug auf die allgemeine Steuersituation gegenüber den Ehepaaren besser gestellt sind, hört die finanzielle Bevorzugung im Rahmen der erb- und sozialversicherungsrechtlichen Belange sowie der Schenkungs- und Erbschaftsteuer auf.

» Eine letztwillige Regelung zu Gunsten des Konkubinatspartners erscheint dann unumgänglich, wenn dieser für die Nachkommen des anderen oder die gemeinsamen eigenen sorgt und daher auf seinen eigenen beruflichen Altersvorsorgeaufbau ganz oder teilweise verzichten muss. Ebenso der Besitz eines Eigenheimes ruft nach einer erbrechtlichen Regelung – ungeachtet davon, ob Nachkommen vorhanden sind oder nicht. Gesetzlich vorgesehene Instrumente den Nachlass zu regeln, wurden vorstehend unter dem Passus «Patchworkfamilien» genannt. Sie sind auch bezüglich der erbrechtlichen Regelung für Konkubinatspaare mögliche anwendbare Instrumente.

» Da Konkubinatspartner sozialversicherungsrechtlich ungeschützt sind und keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente der AHV (1. Säule) haben, lohnt es sich für Konkubinatspartner zu prüfen, ob weitere finanzielle Absicherungen durch das Treffen von Begünstigungsregelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), der freiwilligen Vorsorge/ allfälligen Lebensversicherungsprodukten (3. Säule a und b) vorzusehen sind. Diese können – nebst einer erbrechtlichen Regelung – dafür ausschlaggebend sein, ob ein hinterbliebener Konkubinatspartner die gemeinsame Liegenschaft weiterhin behalten kann oder nicht.

Erbengemeinschaften

Liquidationsgemeinschaft

Die Erbengemeinschaft ist eine Liquidationsgemeinschaft, welche alle Personen umfasst, die über eine Erbenstellung verfügen. Sie hat den Zweck, sich aufzulösen und ist daher nicht auf eine langfristige Existenz ausgerichtet. Diese Tatsache führt zu einem gewissen Handlungszwang.

Liquidation anstreben

Erbengemeinschaften sollten die Teilung des Nachlassvermögens nicht auf die lange Bank schieben: Verstirbt ein Mitglied der Erbengemeinschaft, treten an dessen Stelle seine Erben. Dies kann zu komplexen erbrechtlichen Konstellationen führen und das soziale und emotionale Gefüge einer Erbengemeinschaft aufwühlen, wodurch die anstehende Erbteilung im Vollzug nur noch schwer zu bewerkstelligen ist. Mut zur Teilung wird gefordert! Lassen Sie sich dabei helfen.

Gesamteigentum am Nachlassvermögen

Die Erbengemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand und verfügt als solche über alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Erbschaft ergeben. Die Erben können nur gemeinsam und einstimmig – ungeachtet der jeweiligen Höhe des Erbanteiles eines einzelnen Erben – über die Erbschaft verfügen. Folge davon ist, dass kein einzelner Erbe bis zur durchgeführten Erbteilung selbständige Rechte an den einzelnen Erbschaftsobjekten innehat. So kann sie nur gemeinsam entscheiden, um beispielsweise...

- eine wertvolle Uhr des Erblassers zu verkaufen,
- eine Liegenschaft einem der Erben zuzuteilen oder an einen Dritten zu veräussern,
- gegenüber einem Mieter in einer Liegenschaft des Erblassers die Kündigung auszusprechen,
- über Kauf/Verkauf bezüglich von im Nachlassvermögen befindlichen Wertschriften zu bestimmen,
- einen Auftrag an einen Gärtner zur Pflege des erblasserischen Gartens zu erteilen,
- die Sanierung der Heizungsanlage in einer Liegenschaft des Erblassers vorzunehmen.

►► Fazit: Die Faktoren, dass die Erbengemeinschaft eine Zwangsgemeinschaft, deren Existenz zur Liquidation bestimmt ist und nur basierend auf Einstimmigkeit fähig ist, zu handeln, beschwört viele unliebsame Geister herauf. Schon einfache Vermögensverhältnisse können dazu führen, dass Erben untereinander uneins sind über die Teilung. Ist die Erbengemeinschaft auf sich alleine gestellt, weil der Erblasser kein Testament hinterlassen oder im Testament keinen Willensvollstrecker ernannt hat, kann es für eine Erbengemeinschaft gewinnbringend sein, einen sachkundigen, neutralen Vertreter zu bestimmen, der ihre Rechte und Pflichten wahrnimmt und die

Erbengemeinschaft bis zur Teilung unterstützt, indem er für sie eine akzeptable und faire Lösung aufbereitet.

Wenn Erben sich uneinig sind!

Für zerstrittene Erben ist es schwer, die Erbteilung durchzusetzen. Jedem Erbe steht von Gesetzes wegen das Recht zu, jederzeit die Erbteilung verlangen zu können. Finden die Erben zu keiner gemeinsamen Lösung, kann ein einzelner Erbe diese gerichtlich erzwingen. Auf der Homepage des Bezirksgerichtes Zürich ist zu lesen, dass Erbteilungsklagen, zu den aufwendigsten und teuersten Verfahren überhaupt gehören. Das Bezirksgericht rät: "Deshalb: Teilen Sie miteinander, nicht mit uns."

Ernennung eines Teilungsbeauftragten

Damit eine Erbstreitigkeit nicht vor Gericht ausgetragen werden muss, lohnt es sich, wenn die Erben aktiv versuchen, miteinander das Gespräch aufrecht zu erhalten und auf diesem Weg gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Allenfalls verständigen sich die Erben darüber, eine neutrale, lösungsorientierte, fachkundige Person (Anwalt, Rechtsberater, Treuhänder) als ihren Teilungsbeauftragten zu bestimmen, der den letzten Willen des Testators umsetzt (falls ein Testament vorliegt) oder er die gesetzliche Teilung vorbereitet (falls der Verstorbene keine Regelung hinterlassen hat).

Stellvertretung einzelner Erben

Gelingt es der Erbengemeinschaft nicht, sich auf einen Teilungsbeauftragten zu einigen, kann es für einen einzelnen Erben oder eine Erbengruppe ratsam sein, sich dennoch von einer fachkundigen Person vertreten zu lassen. Wird eine Vertretung gut gewählt, kann sie für emotionale Entwirrung sorgen, die Ruhe unter den Erben einkehren lässt und dadurch eine aussergerichtliche Erbteilung möglich macht.

Behördlich bestellter Erbenvertreter

Kommt keine der vorgenannten Wege in Frage, so sieht das Gesetz vor, dass ein einzelner Erbe gerichtlich einen Erbenvertreter für die Erbengemeinschaft beantragen kann. Dieser verwaltet sodann den Nachlass und bereitet die Erbteilung vor. Die Durchführung der Teilung obliegt schlussendlich den Erben oder dem Gericht.

►► Deshalb: Fällt es einem einzelnen oder mehreren Erben schwer, mit den anderen Erben zu kommunizieren, sollte frühzeitig überlegt werden, sich von neutraler Seite gegenüber den anderen Erben beraten oder vertreten zu lassen, bevor die Fronten derart verhärtet sind und sich der Gerichtsweg als einzige Lösung präsentiert.

Willensvollstrecker

Zerstrittene Erben haben es in der Regel leichter, wenn der Erblasser einen Willensvollstrecker in seinem Testament ernannt hat, da dieser ab dem Todestag des Erblassers als neutraler Dritter für die Umsetzung der Anordnungen des Testators verantwortlich ist.

Ausbezahlung der Miterben

Wird die Auszahlung der Miterben problematisch, kann es daran liegen, dass der Nachlass zur Hauptsache aus einem grossen unteilbaren Vermögenswert (z. B. Liegenschaft) besteht und nur geringes anderes Vermögen vorhanden ist.

Lassen Sie sich fachkundig beraten!

Kommen Sie zum Schluss, der Zeitpunkt der Übergabe Ihrer Liegenschaft sei günstig, regeln Sie nicht nur diesen Teilaspekt der Vermögensübertragung, sondern stellen Sie dies in den Kontext zu Ihrer gesamten Nachlassregelung. Binden sie, wenn möglich, die ganze Familie in diesen Prozess ein. Dadurch verhindern Sie, dass es nach Ihrem Ableben zwischen Ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten und Ihren Nachkommen zu unliebsamen Überraschungen kommt. Regeln Sie Ihren Nachlass ganzheitlich und umfassend.



Kezia Baader

Dr. iur. LL.M.

Partnerin

Rechts- und Erbschaftsberaterin
WildbachPartner AG, Zürich

Glossar

Testator:

Eine natürliche Person, die ein Testament verfasst hat.

Erblasser:

Eine natürliche Person, deren Nachlass nach ihrem Tod an andere Personen weitergegeben wird.

Pflichtteilsgeschützte Erben:

Der Gesetzgeber stellt ihnen einen Anteil am gesetzlichen Erbteil sicher, wodurch eine Verletzung des Pflichtteilsanspruches oder gar eine Enterbung durch den Erblasser von ihnen nicht hingenommen werden muss: Ehepartner, eingetragener Partner, Nachkommen, Eltern (nach aktuellem Erbrecht – jedoch nach Inkrafttreten des revidierten Erbrechts entfällt der Pflichtteilsschutz der Eltern).

Letztwillige Verfügung:

Testament

Nachlass:

Alles, was der Verstorbene hinterlässt bildet den Nachlass. Dazu gehört neben Vermögen oder Verpflichtungen auch Dokumente, private Schriftstücke, privater Besitz im Allgemeinen.